

Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz, AusG)

Vom 29. Januar 2025 (Stand 1. Mai 2025)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, 85 und 86 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. November 2024 (RRB Nr. 2024/1809)

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt für die kantonale Verwaltung die Auslagerung von Informatikdienstleistungen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden der kantonalen Verwaltung.

² Nicht unter den Geltungsbereich fallen die Solothurner Spitäler AG, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und die Informatikdienstleistungen an den kantonalen Schulen für Unterrichtszwecke.

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Auslagerung: Auftrag der zuständigen Behörde an Dritte zur Erbringung von Informatikdienstleistungen;
- b) Informatikdienstleistungen: Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich im Zusammenhang mit allen Anwendungen, Informationssystemen, Einrichtungen und Produkten, die der elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen;
- c) Dritte: Auftragnehmende ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die mit der Erbringung von Informatikdienstleistungen beauftragt werden;
- d) auslagernde Behörde: Behörde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informatikdienstleistungen an Dritte auslagert;
- e) zuständige Behörde: Behörde, die gemäss § 6 für den Entscheid über die Auslagerung zuständig ist.

¹⁾ BGS [111.1](#).

114.5

§ 4 Zulässige Standorte

¹ Die Auslagerung von Informatikdienstleistungen darf ins Ausland nur erfolgen, wenn ein angemessener Datenschutz gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Datenschutz (DSV) vom 31. August 2022²⁾ gewährleistet ist.

² Besonders schützenswerte Personendaten und Sachdaten mit erhöhtem Schutzbedarf dürfen nur innerhalb der Schweiz ausgelagert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 5 Voraussetzungen

¹ Die Auslagerung ist dann zulässig, wenn die zuständige Behörde durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarung sicherstellt, dass

- a) Dritte Informatikdienstleistungen nur so erbringen, wie es die auslagernde Behörde selbst tun dürfte;
- b) Dritte, einschliesslich ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen, diejenigen Amtsgeheimnis-, Berufsgeheimnis- und besonderen Geheimhaltungspflichten übernehmen sowie die Bestimmungen über den Datenschutz einhalten, an welche die auslagernde Behörde gebunden ist;
- c) die Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet ist;
- d) Dritte zur Erbringung der Informatikdienstleistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde andere Dritte beauftragen dürfen;
- e) Dritte für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen haften;
- f) die Bestimmungen der kantonalen Archivgesetzgebung eingehalten werden;
- g) der zuständigen und der auslagernden Behörde sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen und
- h) auf das Vertragsverhältnis Schweizer Recht zur Anwendung gelangt und ein Gerichtsstand in der Schweiz bestimmt wird, wobei Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulässig sind.

² Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn Dritte Abmachungen nicht einhalten oder die Geschäftstätigkeit einstellen.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2 für die kantonale Verwaltung die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, wenn sie

- a) von übergeordnetem oder strategischem Interesse ist; oder
- b) für eine oder mehrere Organisationseinheiten zwingend vorgeschrieben werden soll; oder
- c) ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, namentlich bei einer umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten.

²⁾ SR [235.11](#).

² Unter den gleichen Voraussetzungen beschliesst die Gerichtsverwaltungs-kommission für die Gerichte die Auslagerung von Informatikdienstleistungen.

³ In allen übrigen Fällen ist die auslagernde Behörde für die Auslagerung zuständig.

⁴ Die Beschlüsse zu Auslagerungen gemäss Absatz 1 und 2 werden veröffentlicht.

§ 7 Risikomanagement

¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die sich aus der Auslagerung ergebenden Risiken laufend beurteilt werden.

² Sie bestimmt die erforderlichen Massnahmen, um die Risiken angemessen zu minimieren.

³ Risiken, die getragen werden sollen, müssen nachweislich akzeptiert werden.

§ 8 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die rechtmässige Aufgabenerfüllung bleibt bei der auslagernden Behörde.

² Für die sich aus der Auslagerung ergebenden Risiken trägt die zuständige Behörde die Verantwortung.

§ 9 Verhältnis zu anderen Erlassen

¹ Der Geltungsbereich der kantonalen Datenschutz- und Archivgesetzgebung sowie die anwendbaren finanz- und submissionsrechtlichen Bestimmungen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 10 Übergangsbestimmung

¹ Bereits in Auftrag gegebene Auslagerungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Anforderungen dieses Erlasses anzupassen.

KRB Nr. RG 0220/2024 vom 29. Januar 2025.

Die Referendumsfrist ist am 16. Mai 2025 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Mai 2025.

Publiziert im Amtsblatt vom 30. Mai 2025.